

Allgemeine Zürich Bedingungen für die Versicherung von Maschinen, maschinellen Einrichtungen und Apparaten (AMB 2002)

Allgemeiner Teil

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Zürich Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) Anwendung.

Besonderer Teil

Inhaltsverzeichnis:

Artikel 1	Versicherte Sachen
Artikel 2	Versicherte Gefahren und Schäden
Artikel 3	Versicherte Interessen
Artikel 4	Versicherungswert, Prämie
Artikel 5	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers (Versicherten) vor Eintritt des Schadenfalles
Artikel 6	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers (Versicherten) im Schadenfall
Artikel 7	Ersatzleistung
Artikel 8	Sachverständigenverfahren
Artikel 9	Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall
Artikel 10	Führung
Artikel 11	Prozessführung

Artikel 1 Versicherte Sachen

- Die in der Polizze angeführten Sachen sind versichert, solange sie am in der Polizze genannten Versicherungsort
 - 1.1. betriebsfertig aufgestellt sind oder
 - 1.2. zur Reinigung, Überholung, Revision, Instandsetzung oder zur Verbringung nach einem anderen Standort oder aus Anlass eines ersatzpflichtigen Schadens stillgelegt, demontiert, montiert oder befördert werden.

Eine Sache ist betriebsfertig aufgestellt, wenn sie nach beendeter Erprobung (Probetrieb) zur Aufnahme des normalen Betriebes entsprechend den Herstelleranweisungen bereit ist und sofern vorgesehen, die formelle Übernahme durchgeführt wurde.
- Öl, das die Funktion der Kühlung, Isolation oder Kraftübertragung hat, gilt im Zusammenhang mit einem

ersatzpflichtigen Schaden an der versicherten Maschine nur dann versichert, wenn dies besonders vereinbart ist.

Der Versicherungsschutz für Öl in Transformatoren, Schalt- und Messeinrichtungen gilt im vorstehenden Sinne als vereinbart.

3. Fundamente und Einmauerungen sind nur dann mitversichert, wenn dies besonders vereinbart ist.
4. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf
 - 4.1. Werkzeuge aller Art wie Bohrer, Brechwerkzeuge, Druckstöcke, Formen, Matrizen, Filme, Raster, Folien, Messer, Musterwalzen, Sägeblätter, Schneidwerkzeuge, Siebe, Filter, Steine, Stempel u.dgl. sowie Kugeln, Schlaghämmer und Schlagplatten von Mühlen, Bär und Chabotte der Schmiedehämmer;
 - 4.2. Verschleißteile aller Art wie Bereifungen, Raupenglieder, Leiträder und Laufrollen von

Raupenfahrzeugen, Bürsten, Gurten, Ketten, Riemen, Schläuche, Seile, Transportbänder, Gummi-, Textil- und Kunststoffbeläge, Walzenbeläge, Ausmauerungen von Feuerräumen und Ofenfutter, Isolationen, u.dgl.;

- 4.3. Betriebsmittel aller Art wie Brennstoffe, Chemikalien, Filtermassen, Katalysatoren, Kontaktmassen, Reinigungsmittel, Schmiermittel, Maschinenöl, Kühlmittel, u.dgl. [siehe jedoch Abs. (2)];
- 4.4. externe Datenträger (Disketten, Bänder, Ton- und Bildträger, u.dgl.), Software und sonstige Daten.

Artikel 2 Versicherte Gefahren und Schäden

1. Versicherungsschutz besteht für unvorhergesehen und plötzlich eintretende Beschädigungen oder

Zerstörungen der versicherten Sachen durch	Beschädigungen visuell ohne Hilfsmittel erkennbar sind.	vorzeitige, oder infolge von Korrosion, Oxydation, Rost, Schlamm, Kesselstein und Ablagerungen aller Art;
1.1. Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit oder Böswilligkeit;	3. Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache, n i c h t auf Schäden, die eingetreten sind	3.9. durch Inbetriebnahme nach einem Schaden vor Beendigung der endgültigen Wiederherstellung und Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebes;
1.2. die Energie des elektrischen Stromes an elektrischen Einrichtungen (z.B. Steigerung der Stromstärke, Überspannung, Isolationsfehler, Kurzschluss, Erdschluss, Kontaktfehler, Überschlag, Überlastung) auch wenn dabei licht-, wärme- oder explosionsartige Erscheinungen auftreten. Ebenso durch Überspannung oder durch Induktion infolge Blitzschlages oder atmosphärischer Entladung; resultieren daraus licht-, wärme- oder explosionsartige Erscheinungen, besteht Versicherungsschutz nur für die davon betroffenen elektrischen Einrichtungen;	3.1. durch Brand, Blitzschlag, Explosion oder Flugzeugabsturz sowie Löschen, Niederreißen oder Ausräumen bei solchen Ereignissen, ferner durch Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Sprengungen am Versicherungsort;	3.10. an Sicherungselementen aller Art durch ihre bestimmungsgemäße Funktion;
1.3. Konstruktions-, Berechnungs-, Guss-, Material- und Herstellungsfehler;	3.2. durch die Energie des elektrischen Stromes an elektrischen Einrichtungen als Folge von Brand, Explosion und Flugzeugabsturz;	3.11. durch Witterungsverhältnisse, mit denen aufgrund der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss;
1.4. Zerbersten infolge von Zentrifugalkraft;	3.3. durch innere Unruhen, Streik, oder Aussperrung, Kriegereignisse jeder Art, seien sie mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten und aller Gewalthandlungen politischer oder terroristischer Organisationen, Verfügung von Hoher Hand;	3.12. durch Aufgabe oder Verlust der versicherten Sachen;
1.5. Wassermangel in Dampfkesseln und Apparaten;	3.4. durch Erdbeben, Eruption und von Ereignissen, die einer schädigenden Wirkung von Kernenergie zuzuschreiben sind;	3.13. durch Verkratzen, Verschrammen oder sonstige Veränderungen der Oberfläche, die nur Schönheitsfehler darstellen (z.B. Lack-, Email- und Schrammschäden);
1.6. Implosion oder sonstige Wirkungen von Unterdruck;	3.5. durch Erdsenkungen, Erdbeben, Vermurung, Felssturz, Hagelschlag, Hochwasser, Lawinen, Steinschlag, Überschwemmung, Überflutung;	3.14. an fahrbaren Maschinen durch Zusammenstoß, Entgleisung, Erd- und Gewölbeeinbruch, Brücken- und Bahnkörpereinsturz sowie Abrutsch, Absturz, Grubenraum-, Wasser- und Schwemmsandeinbruch, auch dann, wenn sie durch eine in Punkt 1. genannte Gefahr verursacht wurden.
1.7. Überdruck mit Ausnahme von Explosion gemäß Punkt 3.1.;	3.6. durch Fehler und Mängel, welche bei Abschluss der Versicherung vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer (Versicherten) oder den in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen bekannt waren oder bekannt sein mussten;	4. Ist der Versicherungsnehmer (Versicherte) Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so hat er nachzuweisen, dass der Schaden mit diesen Ereignissen gemäß Punkt 3.3. – 3.5. weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang steht.
1.8. Versagen von Mess-, Regel-, Steuer- oder Sicherheitseinrichtungen;	3.7. durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Handlungen oder Unterlassungen des Versicherungsnehmers (Versicherten) oder der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen;	5. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Schäden, für die der Lieferant gesetzlich oder vertraglich zu haften hat.
1.9. Sturm, Schneedruck, Frost und unmittelbare Wirkung von Eisgang;	3.8. als eine nachweisbar unmittelbare Folge der dauernden Einflüsse und/oder Einwirkungen chemischer, thermischer, mechanischer, elektrischer oder elektromagnetischer Art, durch Abnutzungs- und Alterungserscheinungen, auch	Liegt eine der Ursachen nach Punkt 1.1. – 1.10. vor und bestreitet der Lieferant seine Haftung, dann leistet der Versicherer dem Versicherungsnehmer (Versicherten) Ersatz unter Eintritt in die Rechte gegenüber dem Lieferanten [§ 67 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)]. Lässt sich diese Haftung
2. Abweichend von Punkt 1 erstreckt sich der Versicherungsschutz für Baugruppen mit Bauelementen der Halbleitertechnik und deren interne Datenträger (bei denen vom Hersteller eine betriebsbedingte Auswechslung durch den Benutzer nicht vorgesehen ist) auf unvorhergesehen und plötzlich eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen nur soweit, als eine versicherte Gefahr gemäß Punkt 1. nachweislich von außen eingewirkt hat. Bei Beschädigungen durch unter Punkt 1.1. und 1.2. angeführte Gefahren jedoch nur dann, wenn die		

des Lieferanten nur im Rechtswege feststellen, so ist der Versicherungsnehmer (Versicherte) auf Verlangen und Kosten des Versicherers zur Führung des Rechtsstreites verpflichtet.

Ist der Versicherungsnehmer (Versicherte) Hersteller, Verkäufer oder Lieferant der versicherten Sache, so leistet der Versicherer keinen Ersatz für Schäden, für die bei Fremdbezug üblicherweise der Hersteller, Verkäufer oder Lieferant einzutreten hätte.

6. Fällt eine versicherte Gefahr bzw. ein versicherter Schaden auch unter das Leistungsversprechen eines bestehenden Wartungsvertrages, geht im Schadenfall der Wartungsvertrag dem Versicherungsvertrag voran.

Artikel 3 Versicherte Interessen

1. Versichert sind im Rahmen dieser Versicherung
 - 1.1. der Versicherungsnehmer und wenn vereinbart, zusätzlich
 - 1.2. ein berechtigter Benutzer/Betreiber der versicherten Sachen (als Versicherter) (wie Mieter, Leasingnehmer, Pächter) sofern die Genannten die gemäß Artikel 2 versicherten Gefahren und Schäden zu tragen haben und somit an den versicherten Sachen ein Interesse haben.
2. Verletzt ein Versicherter die Auflagen, Pflichten oder Obliegenheiten, so gelten die Auswirkungen gemäß dem Versicherungsvertragsgesetz, den Bedingungen und gegebenenfalls besonderen Vereinbarungen trotzdem auch gegenüber dem Versicherungsnehmer.

Artikel 4 Versicherungswert, Prämie

1. Versicherungswert ist der am Schadentag geltende Neuwert der versicherten Sachen, d.s. die Kosten für deren Neuanschaffung einschließlich der Kosten für Fracht (exklusive Luftfracht), Zoll und

Montage (ohne Preisnachlass wie Einkaufsrabatt, Mengenrabatt u.dgl.).

2. Die Grundlage der Prämienberechnung bilden die Neuwerte der versicherten Sachen.

Artikel 5 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers (Versicherten) vor Eintritt des Schadenfalles

1. Der Versicherungsnehmer (Versicherte) ist verpflichtet, dafür zu sorgen oder sorgen zu lassen, dass die versicherten Sachen
 - in technisch einwandfreiem betriebsfähigem Zustand sind;
 - entsprechend den Herstellerempfehlungen betrieben und gewartet werden;
 - nicht dauernd oder absichtlich über das technisch zulässige Maß belastet werden.
2. Der Versicherungsnehmer (Versicherte) ist verpflichtet, dem Versicherer oder dessen Beauftragten jederzeit vollständigen Einblick in seinen maschinellen Betrieb zu gestatten.
3. Bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 VersVG von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 6 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers (Versicherten) im Schadenfall

1. Der Versicherungsnehmer (Versicherte) hat im Falle eines Schadens, für den er Ersatz verlangt, folgende Obliegenheiten:
 - 1.1. er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei Weisungen des Versicherers zu befolgen; gestatten es die Umstände, so hat er solche Weisungen einzuholen;
 - 1.2. er hat unverzüglich, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer schriftlich Anzeige

zu erstatten. Durch die Absendung der Anzeige wird die Frist gewahrt;

- 1.3. er hat dem Versicherer, soweit es ihm billigerweise zugemutet werden kann, jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Verpflichtung zur Leistung zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft auf Verlangen zu Protokoll zu geben oder schriftlich zu erteilen und Belege beizubringen.
2. Der Versicherungsnehmer (Versicherte) kann die endgültige Reparatur nach erfolgter Anzeige sofort in Angriff nehmen, doch darf das Schadenbild vor der Besichtigung durch einen Beauftragten des Versicherers, die innerhalb acht Tagen nach Eingang der Schadenanzeige beim Versicherer erfolgen muss, nur insoweit geändert werden, als dies zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig ist. Hat die Besichtigung des Schadens innerhalb der vorgenannten Frist von acht Tagen nicht stattgefunden, so wird der Versicherungsnehmer (Versicherte) von der Verpflichtung, das Schadenbild nicht zu ändern, frei und er kann die Maßnahmen zur Reparatur oder Erneuerung der beschädigten Sache unbeschränkt ergreifen.

Die bei der Reparatur nicht mehr verwendeten beschädigten bzw. ausgewechselten Teile sind jedoch dem Versicherer oder dessen Beauftragten zwecks Besichtigung aufzubewahren und/oder zugänglich zu machen.

3. Der Versicherungsnehmer (Versicherte) hat alle schriftlichen und mündlichen Angaben im Zuge der Schadenerhebung dem Versicherer wahrheitsgetreu und vollständig zu machen.
4. Verletzt der Versicherungsnehmer (Versicherte) eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 VersVG - im Falle einer Verletzung der Schadenminderungspflicht nach Maßgabe des § 62 VersVG - von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 7 Ersatzleistung

1. Der Versicherungsnehmer (Versicherte) hat in jedem Schadenfall den in der Polizze für jede einzelne Sache als Selbstbehalt angegebenen Betrag selbst zu tragen.

Der vereinbarte Selbstbehalt wird je Schadenfall von dem Schadenbetrag (das ist der bedingungsgemäß als ersatzpflichtig errechnete Betrag einschließlich Aufwendungsersatz gemäß § 63 VersVG) abgezogen.

Abweichend von Artikel 10 (1) ABS bildet die Versicherungssumme abzüglich des vereinbarten Selbstbehaltes die Grenze für die Ersatzleistung.

2. Die Ersatzleistung erfolgt:
 - 2.1. bei Wiederherstellung einer beschädigten versicherten Sache in den früheren betriebsfähigen Zustand durch Ersatz der Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenfalles einschließlich der Kosten für Demontage, Montage, Fracht (exklusive Luftfracht), sowie für allfälligen Zoll. Der Wert des anfallenden Altmaterials (z.B. Austauschteile) wird angerechnet.

Werden bei Wiederherstellung einer beschädigten, versicherten Sache

- Beleuchtungs-, Bestrahlungs-, Beheizungskörper, Heizelemente
- Elektronen-, Elektronenstrahlröhren
- Brennerdüsen
- bei Verbrennungskraftmaschinen: Zylinderköpfe, Zylinderbüchsen, Kolben, Kolbenböden
- Öl- und Gasfüllungen

ersetzt, so ist bei Bemessung der Ersatzleistung für diese Teile in der Wertminderung der ersetzten Teile in vollständig eingebautem Zustand zugrunde zulegen.

Nur auf Grund besonderer Vereinbarung ersetzt der Versicherer im Falle eines bedingungsgemäßen ersatzpflichtigen Schadens an den versicherten Sachen Kosten für Arbeitszeitzuschläge (Überstunden,

Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit) sowie auf Erstes Risiko

- Kosten für Erd- und Bauarbeiten
- Bergungskosten
- Bewegungs- und Schutzkosten
- Luftfrachtkosten
- Aufräumungskosten
- Entsorgungskosten

Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass bei einer Reparatur Änderungen, Verbesserungen oder Überholungen vorgenommen werden, gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers (Versicherten).

Wird eine vorläufige Reparatur vorgenommen, so gehen die Kosten dafür zu Lasten des Versicherungsnehmers (Versicherten) (siehe auch Artikel 2 Punkt 3.9.).

- 2.2. Bei völliger Zerstörung einer versicherten Sache oder wenn die Wiederherstellungskosten (gemäß Punkt 2.1.) den technischen Zeitwert der Sache unmittelbar vor dem Schadenfall erreichen oder überschreiten, wird maximal der technische Zeitwert vergütet. Der technische Zeitwert ergibt sich aus dem Versicherungswert unmittelbar vor dem Schadenfall, reduziert um den Abzug für Alter, Abnutzung und/oder andere Ursachen. Der Wert des anfallenden Altmaterials (z.B. Austauschteile) und/oder der Restwert werden angerechnet.

Sind unter einer Position mehrere zusammengehörige Sachen (Konstruktionseinheiten wie Motore, Getriebe, Pumpen) versichert, und werden einzelne hiervon zerstört, dann werden diese Schadenfälle so behandelt, als wären diese völlig zerstörten Sachen unter einer eigenen Position versichert.

Bei Konstruktionseinheiten wird Ersatz für die Konstruktionseinheiten jedoch nur dann geleistet, wenn üblicherweise kein kleinerer Ersatzteil lieferbar ist (die Grenze der Ersatzleistung bildet der Zeitwert der Konstruktionseinheit).

Bei zusammengehörigen Einzelsachen oder Konstruktionseinheiten wird die

allfällige Entwertung, welche die unbeschädigt gebliebenen Einzelsachen oder Konstruktionseinheiten durch die Beschädigung oder Zerstörung der anderen erleiden, nicht berücksichtigt.

- 2.3. Für Schäden an den mitversicherten Fundamenten wird nur Ersatz geleistet, wenn sie die Folge eines ersatzpflichtigen Schadens an den versicherten Sachen sind.

3. Schadenregulierung bei Zusammentreffen von Maschinen- und Feuerversicherung

Wenn gleichzeitig eine Maschinen- und eine Feuerversicherung bestehen und strittig ist, ob oder in welchem Umfang ein Schaden als Feuerschaden oder als Maschinenschaden anzusehen ist, kann der Maschinenversicherer oder der Feuerversicherer verlangen, dass die Höhe des Maschinenschadens und des Feuerschadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Die Feststellung ist verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweicht. Die Kosten des Sachverständigenverfahrens werden im Verhältnis der Ersatzleistungen von den Versicherern getragen.

Der Versicherungsnehmer (Versicherte) kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Teilzahlung den Betrag verlangen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist. Steht zu diesem Zeitpunkt noch nicht fest, inwieweit der Schaden als Feuerschaden oder als Maschinenschaden anzusehen ist, dann beteiligt sich jeder Versicherer an der Teilzahlung vorläufig mit der Hälfte.

Artikel 8 Sachverständigenverfahren

Ergänzung zu Artikel 9 ABS:

1. Die von den Sachverständigen zu beurkundenden Feststellungen müssen neben der detaillierten Schätzung der Schadenhöhe mindestens enthalten:

- 1.1. die ermittelte oder überwiegend wahrscheinliche Entstehungsursache des Schadens und dessen Umfang;
- 1.2. die etwaige Erhöhung des Versicherungswertes durch die Reparatur;
- 1.3. den Versicherungswert der beschädigten Sache (gemäß Artikel 4 Punkt 1.);
- 1.4. ob den Obliegenheiten gemäß Artikel 5 Punkt 1. entsprochen wurde;
- 1.5. bei reparierbaren Schäden die Höhe der Reparaturkosten (gemäß Artikel 7 Punkt 2.1.);
- 1.6. den technischen Zeitwert der beschädigten Sache (gemäß Artikel 7 Punkt 2.2.);
- 1.7. den Wert des anfallenden Altmaterials (gemäß Artikel 7 Punkt 2.1. oder 2.2.);
- 1.8. ob die beschädigten Sachen Konstruktionseinheiten gemäß Artikel 7 Punkt 2.2. sind.

Artikel 9 Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall

1. Die Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Ersatzleistung erfolgt.

2. Bei völliger Zerstörung (Artikel 7 Punkt 2.2.) scheiden die völlig zerstörten, versicherten Sachen mit der auf sie entfallenden Versicherungssumme aus der Versicherung aus. Dem Versicherer gebührt gemäß § 68 (2) VersVG hinsichtlich der völlig zerstörten Sachen unter Anrechnung der für diese Sachen bereits gezahlten Prämie jene Prämie, die er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zur Kenntnis des Versicherers von der völligen Zerstörung beantragt worden wäre.

Artikel 10 Führung

Der führende Versicherer oder seine in der Polizza genannte Geschäftsstelle ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers (Versicherten) für alle beteiligten Versicherer in Empfang zu nehmen.

Artikel 11 Prozessführung

Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, wird folgendes vereinbart:

1. Der Versicherungsnehmer (Versicherte) wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur

gegen den führenden Versicherer und wegen dessen Anteils gerichtlich geltend machen.

2. Die an der Versicherung beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung gegenüber dem Versicherungsnehmer (Versicherten) sowie die vom führenden Versicherer mit dem Versicherungsnehmer (Versicherten) nach Streitanhängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an. Andererseits erkennt der Versicherungsnehmer (Versicherte) den Ausgang eines Rechtsstreites mit dem führenden Versicherer auch gegenüber den beteiligten Versicherern als für ihn verbindlich an.

3. Falls der Anteil des führenden Versicherers die Revisionssumme nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer (Versicherte) berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines beteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf diesen zweiten, erforderlichenfalls auch auf weitere beteiligte Versicherer auszudehnen, bis diese Summe überschritten ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so findet die Bestimmung des Punktes 2. keine Anwendung.